

Bundesgesetzblatt³⁴¹

Teil I

G 5702

2018	Ausgegeben zu Bonn am 15. März 2018	Nr. 9
-------------	--	--------------

Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 2018	Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten FNA: 26-12 GESTA: B001	342
8. 3. 2018	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2018 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2018) FNA: 640-7 GESTA: E001	343
9. 3. 2018	Berichtigung der Stoffstrombilanzverordnung FNA: 7820-15-4	360

Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im Bundesanzeiger	360
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	361

**Gesetz
zur Verlängerung der Aussetzung
des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten**

Vom 8. März 2018

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des
Aufenthaltsgesetzes**

§ 104 Absatz 13 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(13) Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung des Familiennachzugs zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2018, wird der Familiennachzug zu diesen Personen nicht gewährt. Ab 1. August 2018 kann aus humanitären Gründen dem Ehegatten oder dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, sowie

den Eltern eines minderjährigen Ausländers, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, bis die Anzahl der nach dieser Vorschrift erteilten Aufenthaltserlaubnisse die Höhe von monatlich 1 000 erreicht hat. Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht für Ehegatten oder minderjährige ledige Kinder von Ausländern, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, sowie Eltern minderjähriger Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, weder aus dieser Vorschrift noch nach Kapitel 2 Abschnitt 6 dieses Gesetzes. Die §§ 22 und 23 bleiben unberührt. Das Nähere regelt ein noch zu erlassendes Bundesgesetz.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. März 2018

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

Der Bundesminister des Auswärtigen
Sigmar Gabriel

**Gesetz
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2018
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2018)**

Vom 8. März 2018

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Feststellung des
Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens**

Der Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2018, der diesem Gesetz als Anlage beigefügt und nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des ERP-Verwaltungsgesetzes vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1160), geändert durch Artikel 246 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), aufgestellt worden ist, wird in Einnahmen und Ausgaben auf

835 155 000 Euro

festgestellt.

§ 2

Ermächtigung zur Kreditaufnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, Kredite bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zu der Höhe von 30 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 3

Zulässige

Mehrausgaben ohne Nachtragswirtschaftsplan

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es keines Nachtragswirtschaftsplans, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Euro nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 4

Übernahme von Gewährleistungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesminis-

teriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zu einem Gesamtbetrag von 3 300 000 000 Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die aufgrund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 5

Vom

Verwendungszweck ausgenommene Beträge

Die in Kapitel 1 Titel 681 02 und 681 03 veranschlagten Beträge und Verpflichtungsermächtigungen sind von der Begrenzung der in § 2 des ERP-Verwaltungsgesetzes festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 6

Befristung

Die §§ 2 bis 5 treten am Tag der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2019 außer Kraft.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. März 2018

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Wirtschaft und Energie
Brigitte Zypries

Der Bundesminister
für besondere Aufgaben

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Bundesministers der Finanzen beauftragt
Peter Altmaier

Wirtschaftsplan

nach § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes vom 26. Juni 2007

Kapitel 1 (Ausgaben):	Investitionsfinanzierung
Kapitel 2 (Sonstige Ausgaben):	Sonstige Ausgaben
Kapitel 3 (Einnahmen):	Einnahmen
Anlage 1:	Übersicht über die Verpflichtungen und Verpflichtungsermächtigungen aus Kapitel 1
Anlage 2:	Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 2016
Anlage 3:	Bericht der KfW gemäß § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes über die Verwendung des eingebrachten Eigenkapitals und des gewährten Nachrangdarlehens

Kapitel 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2018 1 000 €	Betrag für 2017 1 000 €	Ist-Ergebnis 2016 1 000 €
1	2	3	4	5
Ausgaben				
892 01-691	Finanzierungshilfen zur Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übernahmen, zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie für Exporte der gewerblichen Wirtschaft	42 700	48 200	14 960
	Die veranschlagten Mittel werden zur Verbilligung von KfW-refinanzierten Darlehen und KfW-Beteiligungsfinanzierung außerhalb der zum 1. Januar 2018 zu gründenden KfW-Beteiligungstochter eingesetzt.			
	Verpflichtungsermächtigung	281 700 T€		
	davon fällig:			
	Jahr 2019 bis zu	42 500 T€		
	Jahr 2020 bis zu	41 900 T€		
	Jahr 2021 bis zu	36 400 T€		
	in künftigen Haushaltsjahren	160 900 T€		
	Haushaltsvermerk:			
	1. Einsparungen dienen der Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln 870 01, 531 01 und 575 01.			
	2. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 683 01 und 682 01.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 683 01 und 682 01.			
683 01-691	Förderkosten aus Zusagen bis zum 31.12.2017 sowie sonstigen Verpflichtungen aus der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung	228 400	243 100	236 440
	Zahlungsverpflichtungen	801 500 T€		
	davon fällig:			
	Jahr 2019 bis zu	185 900 T€		
	Jahr 2020 bis zu	144 600 T€		
	Jahr 2021 bis zu	115 400 T€		
	in künftigen Haushaltsjahren	355 600 T€		
	Haushaltsvermerk:			
	1. Einsparungen dienen der Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln 870 01, 531 01 und 575 01.			
	2. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 892 01 und 682 01.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 892 01 und 682 01.			
682 01-691	Förderkosten für die Finanzierung von Projekten mit deutschen und europäischen Partnern zur Bereitstellung von haftendem Kapital für kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland durch eine zum 1. Januar 2018 zu gründende KfW-Beteiligungstochter	10 000	–	–
	Verpflichtungsermächtigungen	105 000 T€		
	davon fällig:			
	Jahr 2019 bis zu	5 000 T€		
	Jahr 2020 bis zu	5 000 T€		
	Jahr 2021 bis zu	5 000 T€		
	in künftigen Haushaltsjahren	90 000 T€		
	Haushaltsvermerk:			
	1. Einsparungen dienen der Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln 870 01, 531 01 und 575 01.			
	2. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 892 01 und 683 01.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 892 01 und 683 01.			

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 892 01

Die ERP-Finanzierungshilfen sollen der Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übernahmen, der Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie der Förderung von Exporten der gewerblichen Wirtschaft dienen. Des Weiteren können Förderbeiträge zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen geleistet werden.

Dementsprechend sollen mit den Mitteln folgende Finanzierungszwecke mit einem Volumen von rd. 6 320 Mio. Euro zinsbegünstigt werden:

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten	450 Mio. Euro
b) Existenzgründungen und Wachstumsfinanzierungen	3 810 Mio. Euro
c) Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	60 Mio. Euro
d) Innovationen	1 000 Mio. Euro
e) Exportfinanzierung	1 000 Mio. Euro.

Wenn es die Nachfrage erfordert, können Zinsverbilligungen angepasst, Vergabevolumina entsprechend verändert und Verschiebungen zwischen den einzelnen Förderbereichen vorgenommen werden.

Bei der Planung des Neugeschäfts wurde sichergestellt, dass das ERP-Sondervermögen die daraus resultierenden Belastungen dauerhaft tragen kann. Dabei wurde das für das Jahr 2018 geplante Fördervolumen auch für die kommenden Jahre zugrunde gelegt.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung und mit der Zielsetzung, dass dadurch zu einer nachhaltigen Entwicklung beigetragen werden soll, können Finanzierungshilfen mit Zinsverbilligung und Beteiligungsfinanzierungen für folgende Zwecke gewährt werden:

- Investitionen mittelständischer Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.
- Existenzgründungen, Unternehmensübernahmen und Wachstumsfinanzierungen mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, einschließlich des „ERP-Venture Capital-Fondsinvestments“ der KfW, soweit nicht im Rechnungskreis der KfW-Beteiligungstochter erfasst, sowie des ERP-Startfonds.
- Refinanzierung für private Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtern.
- Langfristige Förderung marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung.
- Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer.

Im Rahmen der veranschlagten Mittel können auch bis zu 10 Mio. Euro für neue Förderansätze gewährt werden.

Aus dem Ansatz können auch Ausgaben für Mandatar-/Projekt-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Zu Tit. 682 01

Der Titelantrag enthält die Zahlungsverpflichtungen aus den im Zuge der Neuordnung nicht auf den Bund übertragenen Kreditforderungen (Altgeschäft) und aus sonstigen Verpflichtungen im Zuge der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung sowie die Kosten aus Zusagen nach der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung bis einschließlich 31. Dezember 2017.

Die Zahlungsverpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren belaufen sich auf 801,5 Mio. Euro, davon fällig:

Jahr 2019 bis	185,9 Mio. Euro
Jahr 2020 bis zu	144,6 Mio. Euro
Jahr 2021 bis zu	115,4 Mio. Euro
in künftigen Haushaltsjahren	355,6 Mio. Euro.

Zu Tit. 682 01

Der Titelantrag umfasst Mittel für

- die KfW-Beteiligungstochter. Die 100%-Tochtergesellschaft der KfW soll zum 01.01.2018 gegründet und soll Mitte 2018 ihre operative Tätigkeit aufnehmen.
- die „ERP-Venture Capital-Fondsinvestments“ der KfW, soweit im Rechnungskreis der KfW-Beteiligungstochter erfasst.

Die Mittel sollen der Unterstützung von Unternehmensgründungen und der Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen dienen. Die Tochtergesellschaft wird auf Eigenkapital spezialisiert sein, insbesondere auf Investments in Venture Capital Fonds und Venture Debt Fonds. Zunächst erfolgt dies insbesondere im Rahmen des Programms „ERP-VC-Fondsinvestment“, welches bisher dem Titel 892 01 zugeordnet war. Das Programm „ERP-VC-Fondsinvestment“ wird zum operativen Start der Beteiligungstochter Mitte 2018 von der KfW auf die KfW-Beteiligungstochter übertragen.

Aus dem Ansatz können auch Ausgaben für Gründungs-/Refinanzierungs-/Mandatar-/Projekt-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Nicht umfasst wird die Bedienung von Kapitalabrufen der High-Tech Gründerfonds I, II und III sowie die Dotierung des Fonds „coparion“, die weiterhin dem Titel 682 02 zugeordnet sind.

Kapitel 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2018 1 000 €	Betrag für 2017 1 000 €	Ist-Ergebnis 2016 1 000 €
1	2	3	4	5
682 02-330	Finanzierungen von Projekten mit deutschen und europäischen Partnern zur Bereitstellung von haftendem Kapital für kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland. Mehrausgaben können bis zur Höhe der Einnahmen aus Kap. 3 Tit. 129 01 geleistet werden. In diesem Zusammenhang können mit Zustimmung des BMF Verpflichtungen für künftige Haushaltsjahre eingegangen werden	500 000	500 000	162 279
	Verpflichtungsermächtigung			2 083 600 T€
	davon fällig			
	in künftigen Haushaltsjahren			2 083 600 T€
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 129 01 geleistet werden.			
681 02-029	Gewährung von Stipendien an Studenten und junge Wissenschaftler sowie langfristige Förderung von Informationsreisen von deutsch/jüdisch-amerikanischen Jugendlichen und von Multiplikatoren nach Deutschland	2 700	2 700	2 658
	Verpflichtungsermächtigung			4 980 T€
	davon fällig:			
	Jahr 2019 bis zu			1 660 T€
	Jahr 2020 bis zu			1 660 T€
	Jahr 2021 bis zu			1 660 T€
	Haushaltsvermerk: 1. Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 681 03. 2. Die Ausgaben sind übertragbar.			
681 03-029	Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung	3 600	3 600	2 613
	Verpflichtungsermächtigung			5 100 T€
	davon fällig:			
	Jahr 2019 bis zu			1 500 T€
	Jahr 2020 bis zu			1 300 T€
	Jahr 2021 bis zu			1 300 T€
	Jahr 2022 bis zu			1 000 T€
	Haushaltsvermerk: 1. Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 681 02. 2. Die Ausgaben sind übertragbar.			
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	0	1 000	0
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 892 01, 683 01 und 682 01 geleistet werden.			
	Gesamtsumme Investitionsfinanzierung	787 400	798 600	418 950
Abschluss				
	Zuweisungen und Zuschüsse	6 300	6 300	5 722
	Ausgaben für Investitionen	781 100	792 300	413 679
	Gesamtsumme Investitionsfinanzierung	787 400	798 600	418 950

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 682 02

Der Ansatz umfasst insbesondere:

- die Dotierung der ERP/EIF-Programme mit dem Ziel, mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital sowohl in der Früh- und Wachstumsphase (Venture Capital) als auch in der Expansionsphase (Private Equity, Mezzaninkapital) zu erleichtern;
- die Bedienung von Kapitalabrufen des High-Tech Gründerfonds I und II sowie des 2017 aufgesetzten Nachfolgefonds High-Tech Gründerfonds III;
- die Dotierung der mit der KfW zusammen durchgeführten, im Rahmen der Neuausrichtung aus der KfW ausgegliederten Beteiligungsfinanzierung (Ausgründung coparion-Fonds).

Weitere Maßnahmen sind der Mikromezzaninfonds zusammen mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF), Beteiligungen an Frühphasen- und mittelstandsorientierten Beteiligungsgesellschaften.

In dem Titel sind Doppelveranschlagungen als Ansatz im Haushaltsjahr 2018 beziehungsweise als Verpflichtungsermächtigung mit Auszahlung in den Jahren 2019 ff. erforderlich, da es die Entscheidungsfreiheit der Verwalter der refinanzierten Fonds ist, ob sie Zusagen mit Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018 oder in Folgejahren tätigen.

Die ausgewiesenen Mittel sind Teil des Sondervermögens (Umschichtung) und gehen nicht zu Lasten der erwirtschafteten Erträge.

Aus dem Ansatz können auch Ausgaben für Mandatar-/Projekträger-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Die Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre belaufen sich auf rund 2 084 Mio. Euro.

Im Rahmen der veranschlagten Mittel können auch bis zu 10 Mio. Euro für neue Förderansätze gewährt werden.

Zu Tit. 681 02

Von dem veranschlagten Baransatz entfallen 2,080 Mio. Euro auf Stipendienprogramme, und zwar

- 1,040 Mio. Euro auf das MOE/GUS-Stipendienprogramm, mit dem Studenten der Wirtschaftswissenschaften aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern ein Studienaufenthalt in Deutschland ermöglicht wird,
- 0,830 Mio. Euro auf das ERP-Stipendienprogramm USA, mit dem jungen deutschen postgraduierten Wissenschaftlern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Ausbildung an einer führenden Hochschule in den Vereinigten Staaten von Amerika fortzusetzen,
- 0,210 Mio. Euro zur Mitfinanzierung des McCloy Academic Scholarship Program.

Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang auch Ausgaben für die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial für Universitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, den befristeten Aufenthalt deutscher Hochschullehrer an Universitäten dieser Länder sowie Ausgaben für Evaluierung und Stipendiatenauswahl der genannten Stipendienprogramme finanziert werden.

Bis zu 0,620 Mio. Euro des Baransatzes entfallen auf ein deutsch/jüdisch-amerikanisches Begegnungsprojekt, mit dem jungen amerikanischen Juden und Multiplikatoren die Möglichkeit gegeben wird, sich an Ort und Stelle selbst ein Bild über die Situation im heutigen Deutschland und über das Verhältnis zu den jüdischen Mitbürgern zu machen. Dieses Projekt ist langfristig angelegt.

Grundsätzlich sollen Reisen in die USA nicht gefördert werden.

Aus dem Ansatz können auch Mandatar-/Projekträger-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Außer dem Baransatz ist bei diesem Titel eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 4,98 Mio. Euro veranschlagt, fällig in den Jahren 2019 bis 2021, um die Verlängerung des MOE/GUS-Stipendienprogramms sowie des deutsch/jüdisch-amerikanischen Begegnungsprojekts bewilligen zu können.

Zu Tit. 681 03

Die Mittel dienen der Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung (Transatlantik-Programm). Im Rahmen dieses Programms werden völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte im Sinne von George C. Marshall finanziell gefördert. Über die Förderung entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Interministeriellen Ausschuss (IMA).

Außer dem Baransatz ist bei diesem Titel eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 5,1 Mio. Euro veranschlagt, fällig in den Jahren 2019 bis 2022, um auch mehrjährige Projekte fördern zu können.

Aus dem Ansatz können auch Mandatar-/Projekträger-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für Inanspruchnahme aus Gewährleistungen, Bürgschaften, Haftungsfreistellungen und Haftungszusagen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 4 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betrugen am 31. Dezember 2016 rund 2 100 Mio. Euro.

Kapitel 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2018 1 000 €	Betrag für 2017 1 000 €	Ist-Ergebnis 2016 1 000 €
1	2	3	4	5
Sonstige Ausgaben				
427 09-011	Kosten für befristete Arbeitskräfte, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	200	200	–
531 01-013	Kosten für Veröffentlichungen und Untersuchungen sowie sonstige Kosten des ERP-Sondervermögens	250	750	244
	Haushaltsvermerk:			
	1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 892 01, 682 01 und 683 01 geleistet werden.			
	2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 575 01.			
575 01-680	Zinsaufwendungen	500	1 000	0
	Haushaltsvermerk:			
	1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 892 01, 682 01 und 683 01 geleistet werden.			
	2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 531 01.			
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	50	50	22
595 01-062	Tilgung von Krediten gemäß § 2 ERP-Wirtschaftsplangesetz 2018	–	–	0
697 01-389	Ausgleich von Liquiditätszuflüssen	46 755	0	0
	Summe Sonstige Ausgaben	47 755	2 000	266
Abschluss				
	Sonstige Ausgaben	47 755	2 000	
	Zinskosten	–	–	
	Gesamtsumme Sonstige Ausgaben	47 755	2 000	266

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 427 09

Veranschlagt werden Kosten für die zeitweilige Überlassung von Personal zur Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bei der Verwaltung des ERP-Sondervermögens gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 ERP-Verwaltungsgesetz. Hierbei geht es insbesondere um Aufgaben, die sich aus der Beteiligung des ERP-Sondervermögens an der Kreditanstalt für Wiederaufbau ergeben und besondere finanzwirtschaftliche Kenntnisse voraussetzen.

Zu Tit. 531 01

Durch diese Mittel sollen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Fortentwicklung der ERP-Programme finanziert werden. Hierzu gehören Publikationen, in denen über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens auch im Internet informiert wird.

Ferner können aus dem Ansatz sonstige Ausgaben des ERP-Sondervermögens geleistet werden, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden.

Finanziert werden können auch Evaluierungen von ERP-Programmen sowie praxisnahe Untersuchungsformen (z. B. Seminare, Workshops, Tagungen u. Ä.), die zur Fortentwicklung der ERP-Förderung beitragen können.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der von der Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß ERP-Wirtschaftsplan 2017 aufgenommenen Mittel vorgesehen.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Förderinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist). Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 595 01

Der Titel ist für die Rückzahlung von Mitteln vorgesehen, die bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau aufgenommen wurden.

Zu Tit. 697 01

Mit dem Bundesrechnungshof wurde im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung 2008 vereinbart, dass im Rahmen des ERP-Wirtschaftsplans alle Zahlungsströme erfasst werden, also auch solche, die sich nicht im Wirtschaftsförderungsbereich, sondern im Vermögensbereich des ERP-Sondervermögens abspielen (z. B. Rückzahlungen von ausgereichten Darlehen oder Einnahmen, die dem Erhalt der Vermögenssubstanz dienen). Der Ausgleichstitel gleicht Einnahmen und Ausgaben durch einen Korrekturposten aus und trägt so dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im ERP-Verwaltungsgesetz Rechnung.

Aus dem Titel können auch Zahlungen im Rahmen der Förderabrechnung der ERP-Wirtschaftsförderung des Vorjahres geleistet werden.

Kapitel 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2018 1 000 €	Betrag für 2017 1 000 €	Ist-Ergebnis 2016 1 000 €
1	2	3	4	5
Einnahmen				
119 99-680	Vermischte Einnahmen	0	0	13 935
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	0	0	0
162 01-691	Erträge aus Vermögen	593 578	172 502	605 874
182 01-691	Tilgung von Darlehen	181 247	217 184	85 679
129 01-873	Einnahmen aus Vermögen	0	350 384	0
	Haushaltsvermerk: Einnahmen dürfen für Ausgaben in Kapitel 1 verwendet werden. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei Titel 682 02.			
231 01-699	Zinszuschüsse und Erstattungen aus dem Bundeshaushalt zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft	60 330	60 530	66 600
	a) ERP-Innovationsprogramm: 43 010 T€			
	b) Sonderfonds Energieeffizienz: 8 320 T€			
	c) ERP-Startfonds: 9 000 T€			
	Haushaltsvermerk: Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen zur Leistung der Ausgaben bzw. zur Tilgung der Vorleistungen des ERP-Sondervermögens gegenüber dem Bundeshaushalt für den Bundesanteil des ERP-Innovationsprogramms, für das ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm (Sonderfonds Energieeffizienz/Investitionsdarlehen), des ERP-Startfonds bei folgenden Titeln: 892 01, 683 01 und 682 02.			
272 01-861	Zuschüsse und Erstattungen des Europäischen Sozialfonds (ESF)	–	–	–
	Haushaltsvermerk: Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen zur Leistung der Ausgaben bzw. zur Tilgung der Vorleistungen des ERP-Sondervermögens gegenüber dem Europäischen Sozialfonds für den ESF-Anteil des Mikromezzaninfonds bei folgendem Titel: 682 02			
325 02-928	Einnahmen aus Kreditaufnahmen bei der KfW	0	0	0
	Gesamteinnahmen	835 155	800 600	772 088

Abschluss

Verwaltungseinnahmen	0	0	
Übrige Einnahmen	835 155	800 600	
Gesamteinnahmen	835 155	800 600	772 088

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 99

Der Titel ist für Eingänge aus bereits ausgebuchten Forderungen vorgesehen.

Zu Tit. 162 01

Erwartet werden folgende liquide Erträge des ERP-Vermögens:

a) Vergütung ERP-Förderrücklagen I-IV	575 575 T€
b) Verzinsung Nachrangdarlehen	0 T€
c) Erträge aus Darlehen an Unternehmen	18 003 T€
Summe	593 578 T€

Diese Erträge stehen für Fördermaßnahmen im Rahmen des ERP-Wirtschaftsplans zur Verfügung. Die nicht für Förderung in einem Jahr eingesetzten Erträge dienen als Haftkapital für unerwartete Verluste aus der risikotragenden Förderung und zusammen mit dem erwarteten Zuwachs der nicht für die Förderung nutzbaren Vermögensbestandteil des ERP-Sondervermögens in der KfW dem Substanzerhalt.

Um einen dauerhaften Substanzerhalt des ERP-Sondervermögens zu gewährleisten, haben BMWi und BMF eine Ausgleichsvereinbarung abgeschlossen, nach der Jahresfehlbeträge zum fortgeschriebenen Gegenwertaufkommen des ERP-Sondervermögens jährlich ausgeglichen werden. Die zum Ausgleich erforderlichen Beträge werden jeweils im Zusammenhang mit der Aufstellung der jährlichen Bilanz des ERP-Sondervermögens ermittelt und mit Wirkung für diese Bilanz gebucht.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

Senator der Finanzen Berlin	1 053 T€
Unternehmen	180 194 T€
Summe	181 247 T€

Zu Tit. 129 01

Es wird auf die Erläuterungen zu Titel 697 01 verwiesen.

Zu Tit. 231 01

Der Bundeshaushalt beteiligt sich an den aus den Titeln 892 01 (Finanzierungshilfen zur Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übernahmen, zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie für Exporte der gewerblichen Wirtschaft) und 683 01 (Förderkosten aus Zusagen bis zum 31.12.2017 sowie sonstige Verpflichtungen aus der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung) des ERP-Wirtschaftsplans im Rahmen des Innovationsprogramms gewährten Zinszuschüssen und den im Rahmen des Energie-Effizienzprogramms sowie des ERP-Startfonds gewährten Zinsverbilligungen. Die vom Bundeshaushalt dem ERP-Sondervermögen zu erstattenden Beträge werden bei diesem Titel vereinnahmt. Neuzusagen ab 2012 werden aus dem Bundeshaushalt nur noch im ERP-Innovationsprogramm bezuschusst; im Übrigen handelt es sich um die Ausfinanzierung von Altzusagen.

Zu Tit. 272 01

Aus dem ERP-Sondervermögen können Maßnahmen finanziert werden, bei denen ein Teil nachschüssig über ESF-Mittel finanziert wird. Aufgrund von EU-Vorgaben erfolgt die Weiterleitung der ESF-Mittel an das ERP-Sondervermögen über den Bundeshaushalt.

2013 wurde vom ERP-Sondervermögen gemeinsam mit dem ESF der Mikromezzaninfonds aufgelegt, der zunächst vollständig aus dem Titel 682 02 (Finanzierungen von Projekten mit deutschen und europäischen Partnern zur Bereitstellung von haftendem Kapital für kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland) des ERP-Wirtschaftsplans finanziert wird.

Die über den Bundeshaushalt dem ERP-Sondervermögen zu erstattenden Beträge des ESF werden bei diesem Titel vereinnahmt.

Zu Tit. 325 02

Nach § 2 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel durch Kredite beschafft werden.

Abschluss

Ka- pitel	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	davon entfallen auf			
				sonstige Ausgaben	Zinskosten	Zuweisungen und Zuschüsse	Investitionen
		1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	Investitions- und Exportfinanzierung	835 155	787 400	47 755		6 300	781 100
2	Sonstige Ausgaben/ Einnahmen		47 755				
		835 155	835 155	47 755		6 300	781 100

Anlage 1

Übersicht über die Verpflichtungen und Verpflichtungsermächtigungen aus Kapitel 1

Titel sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)	Ausgaben- soll 2018	a) Bis einschl. 31.12.2016 eingegangene Verpflichtungen fällig ab 2018 b) VE 2017 c) VE 2018	davon fällig				
			2018	2019	2020	2021	2022 ff.
			in Mio. €				
1	2	3	4	5	6	7	8
892 01 Mittelständische Unterneh- men, Exportfinanzierung ...	42,7	a) – b) – c) 281,700	– – –	– – 42,500	– – 41,900	– – 36,400	– – 160,900
683 01 Förderkosten	228,4	a) 742,500 b) 301,900 c) 801,500	177,700 51,300 –	139,400 47,100 185,900	105,200 40,100 144,600	81,500 34,600 115,400	238,700 128,800 355,600
682 01 Förderkosten für die zu gründende Beteiligungs- tochter der KfW	10,0	a) – b) – c) –	– – –	– – 5,000	– – 5,000	– – 5,000	– – 90,000
681 02 Gewährung von Stipendien und Förderung von Informationsreisen	2,7	a) 1,623 b) 3,120 c) 4,980	1,623 1,040 –	– 1,040 1,660	– 1,040 1,660	– – 1,660	– – –
681 03 Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlan- tische Begegnung	3,6	a) 3,798 b) 5,100 c) 5,100	1,890 1,500 –	0,947 1,300 1,500	0,961 1,300 1,300	– 1,000 1,300	– – 1,000
Summe	287,4	a) 747,921 b) 310,120 c) 1 093,280	181,213 53,840 –	140,347 49,440 236,560	106,161 42,440 194,460	81,500 35,600 159,760	238,700 128,800 607,500
682 02 Kooperationsprojekte	500,0	a) 2 198,710 b) 2 069,620 c) 2 083,600			2017 ff. : 2 198,710 2018 ff. : 2 069,620 2019 ff. : 2 083,600		

Anlage 2

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

Aktivseite

		2016 EUR	2015 EUR
A. Barreserve und Anlagen			
1. Guthaben bei Kreditinstituten	476 181 969,73		562 703 925,92
2. Termingelder bei Kreditinstituten	0,00		0,00
3. Anlage bei Fondsgesellschaften	1 006 259 329,00		1 005 638 048,96
4. Anlage bei Unternehmen	866 761 135,41		895 892 291,62
5. Gesonderter Finanzierungsblock „Mikromezzaninfonds Deutschland“	63 430 670,40		83 330 000,00
6. Gesonderter Finanzierungsblock „Mikromezzaninfonds Deutschland II“	21 179 132,04		0,00
7. KfW Nachrangdarlehen	200 000 000,00	2 633 812 236,58	300 000 000,00
B. Darlehensforderungen			
		496 953 667,96	416 095 627,65
C. Rechnungsabgrenzung			
		0,00	0,00
D. Sonstige Forderungen			
		0,00	0,00
E. Beteiligungen			
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 082 876 331,12		1 082 876 331,12
2. KfW-Rücklage aus Mitteln des ERP-Sondervermögens	1 190 752 106,00		1 190 752 106,00
3. Kapitalrücklage II	1 000 000 000,00		1 000 000 000,00
4. Gesonderte Kapitalrücklage	614 280 731,32		614 280 731,32
Sonstige Gewinnrücklagen	2 436 207 010,46		2 097 597 246,07
5. ERP-Gewinnrücklage I	711 419 422,01		417 046 750,40
6. ERP-Gewinnrücklage II	28 538 571,20		12 475 382,34
7. ERP-Gewinnrücklage III	425 331 152,71		339 221 082,93
8. ERP-Gewinnrücklage IV	220 028 372,33		107 339 439,21
9. ERP-Förderrücklage I	4 650 000 000,00		4 650 000 000,00
10. ERP-Förderrücklage II	250 000 000,00		250 000 000,00
11. ERP-Förderrücklage III	1 000 000 000,00		1 000 000 000,00
12. ERP-Förderrücklage IV	1 250 000 000,00		1 250 000 000,00
13. Gesetzliche Rücklage der KfW	615 270 642,68		615 270 642,68
14. Sondergewinnrücklage	0,00		0,00
15. High-Tech Gründerfonds I	59 870 533,22		66 021 506,00
16. High-Tech Gründerfonds II	55 916 072,88		47 488 475,28
17. High-Tech Gründerfonds III	0,00		0,00
18. Coparion	3 174 170,06	15 593 665 115,99	0,00
Summe der Aktiva		18 724 431 020,53	18 004 029 587,50

nach dem Stand vom 31. Dezember 2016

		Passivseite	
		2016	2015
		EUR	EUR
A. Rückstellungen			
1. Rückstellung Vermögensabsicherung	0,00		0,00
2. Rückstellung Förderlasten	665 387 103,43		825 753 087,45
3. Rückstellung High-Tech Gründerfonds ...	30 600 000,00	695 987 103,43	38 900 000,00
B. Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus ERP-Förderlast	98 524 427,38		128 683 819,61
Verbindlichkeiten gegenüber dem gesonderten Finanzierungsblock Mikromezzaninfonds	63 430 670,40		79 486 113,67
Verbindlichkeiten gegenüber dem gesonderten Finanzierungsblock Mikromezzaninfonds II	21 179 132,04		0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	49,04	183 134 278,86	0,00
C. Vermögen des ERP-Sondervermögens			
Vermögensbestand 01.01.	16 931 206 566,77		16 147 386 892,85
Gewinn/Verlust		914 103 071,47	783 819 673,92
Vermögensbestand 31.12.		17 845 309 638,24	16 931 206 566,77
Summe Passiva		18 724 431 020,53	18 004 029 587,50

Anlage 3

Bericht der KfW
gemäß § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes über die Verwendung
des eingebrachten Eigenkapitals und des gewährten Nachrangdarlehens

Im Jahr 2016 wurde in der Mittelstandsfinanzierung aus den ERP-Förderprogrammen ein Finanzierungsvolumen von rd. 4,8 Mrd. EUR gebunden, die Förderlast belief sich im genannten Zeitraum auf 251,4 Mio. EUR.

Die ERP-Förderrücklagen I, II, III und IV sowie das ERP-Nachrangdarlehen werden im Rahmen dieses Finanzierungsbedarfs eingesetzt, das Eigenkapital dient zudem der risikoseitigen Unterlegung der ERP-Förderkredite.

Im Dezember 2016 sagte das ERP-Sondervermögen der KfW die Gewährung eines Förderzuschusses in Höhe von 98,0 Mio. EUR auf Grundlage des damaligen Informationsstandes und der damaligen Verträge zu. In entsprechender Höhe hat die KfW diesen Zuschuss für das Geschäftsjahr 2016 bilanziert.

Die nachfolgende Berichterstattung erfolgt auf Basis der vertraglichen Regelungen, die im Geschäftsjahr 2016 und zum Zeitpunkt von Aufstellung und Genehmigung des KfW-Jahresabschlusses 2016 durch den Vorstand bzw. den Verwaltungsrat der KfW galten.

Das 2007 im Rahmen der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung eingebrachte Kapital hat die KfW für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2016 wie folgt vergütet:

- Vergütung der ERP-Förderrücklage I gemäß § 4 des Durchführungsvertrages mit einem Satz von 3,30 %. Die Erträge in Höhe von 153,4 Mio. EUR standen vollständig zur Abdeckung der Förderlasten (ohne ERP-Startfonds 2011 und ERP-Venture Capital-Fondsinvestments) für das Jahr 2016 zur Verfügung.
- Verzinsung des ERP-Nachrangdarlehens gemäß § 6 des Durchführungsvertrages mit einem Zinssatz von 1,82 %. Hieraus ergab sich im Jahr 2016 ein Zinsbetrag in Höhe von 3,6 Mio. EUR.

Die 2012, 2013 und 2015 eingebrachten ERP-Förderrücklagen II, III und IV werden gemäß § 2 der jeweiligen Einbringungsverträge durch Teilnahme der Rücklagen an der jährlichen Verteilung des nach den Vorabdotierungen verbleibenden handelsrechtlichen Jahresergebnisses der KfW vergütet. Die in den Vorjahren nicht zur ERP-Förderung eingesetzten anteiligen Jahresergebnisse werden separaten Gewinnrücklagen zugeführt (ERP-Gewinnrücklagen I und II), die für die ERP-Förderung in Folgejahren eingesetzt werden können. Darüber hinaus hat das ERP-Sondervermögen mit Wirkung zum 01.01.2015 und zum 01.01.2016 die ERP-Gewinnrücklage IV durch Erlass der Rückzahlung des ERP-Nachrangdarlehens in Höhe von jeweils 100 Mio. EUR dotiert, die der Abdeckung von Förderlasten aus dem Programm „ERP-Venture Capital-Fondsinvestments“ dient. Die Rücklage nimmt ebenfalls an der Verteilung des nach den Vorabdotierungen verbleibenden handelsrechtlichen Jahresergebnisses der KfW teil.

Die entsprechenden Anteile am zu verteilenden Jahresüberschuss der KfW beliefen sich für das Geschäftsjahr 2016 auf 215,7 Mio. EUR und verteilten sich wie folgt auf die ERP-Rücklagen:

- 17,2 Mio. EUR für die ERP-Förderrücklage II
- 68,8 Mio. EUR für die ERP-Förderrücklage III
- 86,0 Mio. EUR für die ERP-Förderrücklage IV
- 28,7 Mio. EUR für die ERP-Gewinnrücklage I
- 0,9 Mio. EUR für die ERP-Gewinnrücklage II
- 14,3 Mio. EUR für die ERP-Gewinnrücklage IV.

Die gesamten zur Abdeckung der ERP-Förderlasten 2016 zur Verfügung stehenden Erträge aus dem in die KfW eingebrachten Kapital beliefen sich im Jahr 2016 somit auf 372,8 Mio. EUR. Darüber hinaus hat das ERP-Sondervermögen weitere Mittel in Höhe von 94,3 Mio. EUR zur Verfügung gestellt, die zusammen mit den Zinsen des Nachrangdarlehens als Förderzuschuss gewährt wurden. Diese ERP-Mittel in Höhe von 467,1 Mio. EUR wurden wie folgt eingesetzt:

1. Abdeckung der Förderlasten aus der ERP-Wirtschaftsförderung 2016 in Höhe von 251,4 Mio. EUR:
 - Lasten aus der ERP-Wirtschaftsförderung (ohne ERP-Startfonds 2011 und ERP-Venture Capital-Fondsinvestments) in Höhe von 235,9 Mio. EUR.

- Förderlasten aus dem ERP-Startfonds 2011 in Höhe von 12,2 Mio. EUR.
 - Förderlasten aus den ERP-Venture Capital-Fondsinvestments in Höhe von 3,2 Mio. EUR.
2. Die danach verbleibenden Mittel in Höhe von 215,7 Mio. EUR wurden gemäß der vertraglichen Regelungen den jeweiligen ERP-Gewinnrücklagen zugeführt:
- Zuführung zur ERP-Gewinnrücklage I in Höhe von 183,4 Mio. EUR. Der Saldo der ERP-Gewinnrücklage I beläuft sich zum 31.12.2016 auf 600,5 Mio. EUR.
 - Zuführung zur ERP-Gewinnrücklage II in Höhe von 18,1 Mio. EUR. Der Saldo der ERP-Gewinnrücklage II beläuft sich zum 31.12.2016 auf 30,5 Mio. EUR.
 - Zuführung zur ERP-Gewinnrücklage IV in Höhe von 14,3 Mio. EUR. Der Saldo der ERP-Gewinnrücklage IV beläuft sich unter Berücksichtigung des Erlasses in Höhe von 100 Mio. EUR zum 31.12.2016 auf 221,6 Mio. EUR.

Somit wurden die aus dem eingebrachten Kapital erzielten Erträge für die ERP-Förderung eingesetzt bzw. dem ERP-Sondervermögen zugeführt. Die Ordnungsmäßigkeit der Berichterstattung zum 31.12.2016 wird vertragsgemäß durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

Mit der Unterzeichnung des Anpassungsvertrages zur ERP-Förderrücklage I am 26.04.2017, nach dem der KfW-Jahresabschluss 2016 bereits aufgestellt, genehmigt und veröffentlicht war, wurde die Vergütungsregelung der ERP-Förderrücklage I geändert. Diese Regelung ist rückwirkend für das Geschäftsjahr 2016 anzuwenden. Die rückwirkende Anpassung der Vergütung 2016 nimmt die KfW im Geschäftsjahr 2017 vor, so dass das ERP-Sondervermögen und die anderen Anteilseigner der KfW in der Verteilung des KfW-Jahresergebnisses 2017 materiell so gestellt werden, als wäre die neue Vergütungsregelung für die ERP-Förderrücklage I bereits im Jahresabschluss 2016 angewendet worden. Die Vergütung der ERP-Förderrücklagen 2016 wird sich nach der im Geschäftsjahr 2017 vorzunehmenden Berücksichtigung der neuen Vergütungsregelung wie folgt darstellen:

Wie die anderen ERP-Förderrücklagen wird die 2007 im Rahmen der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung eingebrachte ERP-Förderrücklage gemäß § 2 des Anpassungsvertrages durch Teilnahme der Rücklagen an der jährlichen Verteilung des nach den Vorabdotierungen verbleibenden handelsrechtlichen Jahresergebnisses der KfW vergütet. Infolge der Anpassung der Vergütung steigt der auf die ERP-Förderrücklage I entfallende Anteil des KfW-Jahresüberschusses an, gleichzeitig sinkt der auf die anderen Eigenkapitalbestandteile entfallende Teil des KfW-Jahresüberschusses 2016.

Bei Anwendung der nach Unterzeichnung des Anpassungsvertrages geltenden Regelungen belaufen sich die entsprechenden Anteile am zu verteilenden Jahresüberschuss der KfW für das Geschäftsjahr 2016 auf 476,6 Mio. EUR und verteilen sich wie folgt auf die ERP-Rücklagen:

- 284,6 Mio. EUR für die ERP-Förderrücklage I
- 15,3 Mio. EUR für die ERP-Förderrücklage II
- 61,2 Mio. EUR für die ERP-Förderrücklage III
- 76,5 Mio. EUR für die ERP-Förderrücklage IV
- 25,5 Mio. EUR für die ERP-Gewinnrücklage I
- 0,8 Mio. EUR für die ERP-Gewinnrücklage II
- 12,7 Mio. EUR für die ERP-Gewinnrücklage IV.

Die rückwirkend im Geschäftsjahr 2017 vorzunehmende Anpassung der Verteilung des KfW-Jahresüberschusses 2016 an die geänderten vertraglichen Regelungen wird die Zuführung der nach Abdeckung der Förderlasten aus der Wirtschaftsförderung 2016 verbleibenden Anteile in Höhe von 323,1 Mio. EUR zu den jeweiligen ERP-Gewinnrücklagen wie folgt erfolgen:

- Zuführung zur ERP-Gewinnrücklage I in Höhe von 294,4 Mio. EUR.
- Zuführung zur ERP-Gewinnrücklage II in Höhe von 16,1 Mio. EUR.
- Zuführung zur ERP-Gewinnrücklage IV in Höhe von 12,7 Mio. EUR.

Hieraus resultieren folgende Jahresendbestände 2016 für die ERP-Gewinnrücklagen:

- ERP-Gewinnrücklage I: 711,4 Mio. EUR
- ERP-Gewinnrücklage II: 28,5 Mio. EUR
- ERP-Gewinnrücklage IV: 220,0 Mio. EUR.

Berichtigung der Stoffstrombilanzverordnung

Vom 9. März 2018

Die Stoffstrombilanzverordnung vom 14. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3942) ist wie folgt zu berichtigen:

In Anlage 2 Tabelle 2 Fußnote 2 ist die Angabe „http://gis.uba.de/webseite/depo1“ durch die Angabe „http://gis.uba.de/website/depo1/“ zu ersetzen.

Bonn, den 9. März 2018

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Peter Oswald

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
19. 2. 2018	Zehnte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe (Zehnte Bauarbeitsbedingungenverordnung – BauArbbV10) FNA: neu: 810-1-56-10	BAnz AT 27.02.2018 V1	1. 3. 2018
21. 2. 2018	Siebte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung (Siebte Gebäudereinigungsarbeitsbedingungenverordnung – GebäudeArbbV7) FNA: neu: 810-1-63-7	BAnz AT 27.02.2018 V2	1. 3. 2018
21. 2. 2018	Neunte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für das Dachdeckerhandwerk (Neunte Dachdeckerarbeitsbedingungenverordnung – DachArbbV9) FNA: neu: 810-1-58-8	BAnz AT 27.02.2018 V3	1. 3. 2018

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
30. 11. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/2247 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 324/11	8. 12. 2017
30. 11. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/2248 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 324/14	8. 12. 2017
4. 12. 2017	Verordnung (EU) 2017/2249 der Kommission über ein Fangverbot für Rote Fleckbrasse in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern des Gebiets IX für Schiffe unter der Flagge Portugals	L 324/17	8. 12. 2017
4. 12. 2017	Verordnung (EU) 2017/2250 der Kommission über ein Fangverbot für Rochen in den Unionsgewässern der Gebiete VIII und IX für Schiffe unter der Flagge Portugals	L 324/19	8. 12. 2017
4. 12. 2017	Verordnung (EU) 2017/2251 der Kommission über ein Fangverbot für Seehecht in den Gebieten VIIIa, VIIIb, VIId und VIIf für Schiffe unter der Flagge Belgiens	L 324/21	8. 12. 2017
4. 12. 2017	Verordnung (EU) 2017/2252 der Kommission über ein Fangverbot für Rochen in den Unionsgewässern der Gebiete VIII und IX für Schiffe unter der Flagge Belgiens	L 324/23	8. 12. 2017
4. 12. 2017	Verordnung (EU) 2017/2253 der Kommission über ein Fangverbot für Seezunge in den Gebieten VIIIa und VIIIb für Schiffe unter der Flagge Belgiens	L 324/25	8. 12. 2017
4. 12. 2017	Verordnung (EU) 2017/2254 der Kommission über ein Fangverbot für Nördlichen Weißen Thun im Atlantik nördlich von 5° N für Schiffe unter der Flagge Portugals	L 324/27	8. 12. 2017
4. 12. 2017	Verordnung (EU) 2017/2255 der Kommission über ein Fangverbot für Scholle in den Gebieten VIII, IX und X sowie den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 für Schiffe unter der Flagge Belgiens	L 324/29	8. 12. 2017
4. 12. 2017	Verordnung (EU) 2017/2256 der Kommission über ein Fangverbot für Kabeljau im NAFO-Gebiet 3M für Schiffe unter der Flagge Estlands	L 324/31	8. 12. 2017
4. 12. 2017	Verordnung (EU) 2017/2257 der Kommission über ein Fangverbot für Seeteufel in den Gebieten VIIIa, VIIIb, VIId und VIIf für Schiffe unter der Flagge Belgiens	L 324/33	8. 12. 2017
4. 12. 2017	Verordnung (EU) 2017/2258 der Kommission über ein Fangverbot für Butte in den Gebieten VIIIa, VIIIb, VIId und VIIf für Schiffe unter der Flagge Belgiens	L 324/35	8. 12. 2017
4. 12. 2017	Verordnung (EU) 2017/2259 der Kommission über ein Fangverbot für Rundnasen-Grenadier in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete Vb, VI und VII für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 324/37	8. 12. 2017
5. 12. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/2260 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen	L 324/39	8. 12. 2017

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
22. 11. 2017 Verordnung (EU) 2017/2119 der Kommission zur Erstellung der „Prodcom-Liste“ der Industrieprodukte gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates ⁽¹⁾	L 325/1	8. 12. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
8. 12. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/2272 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten („Kabanosy staropolskie“ (g.t.S.))	L 326/40	9. 12. 2017
8. 12. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/2273 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle ⁽¹⁾	L 326/42	9. 12. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
8. 12. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/2274 der Kommission zur Zulassung eines neuen Verwendungszwecks einer Zubereitung aus 6-Phytase (EC 3.1.3.26) aus <i>Komagataella pastoris</i> (DSM 23036) als Futtermittelzusatzstoff für Fische (Zulassungsinhaber: Huvepharma EOOD) ⁽¹⁾	L 326/44	9. 12. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
8. 12. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/2275 der Kommission zur Zulassung eines neuen Verwendungszwecks der Zubereitung aus <i>Lactobacillus acidophilus</i> (CECT 4529) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Masthühner (Zulassungsinhaber: Centro Sperimentale del Latte) ⁽¹⁾	L 326/47	9. 12. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
8. 12. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/2276 der Kommission zur Zulassung eines neuen Verwendungszwecks der Zubereitung aus <i>Bacillus subtilis</i> (ATCC PTA-6737) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Sauen (Zulassungsinhaber: Kemin Europa N.V.) ⁽¹⁾	L 326/50	9. 12. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
– Berichtigung der Verordnung (EU) 2017/2228 der Kommission vom 4. Dezember 2017 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel (ABl. L 319 vom 5.12.2017)	L 326/55	9. 12. 2017
30. 11. 2017 Verordnung (EU) 2017/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die Nutzung des Einreise-/Ausreisystems	L 327/1	9. 12. 2017
30. 11. 2017 Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011	L 327/20	9. 12. 2017
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013)	L 327/83	9. 12. 2017
4. 9. 2017 Delegierte Verordnung (EU) 2017/2278 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union	L 328/1	12. 12. 2017

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
11. 12. 2017 Verordnung (EU) 2017/2279 der Kommission zur Änderung der Anhänge II, IV, VI, VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 328/3 12. 12. 2017
11. 12. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/2280 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union	L 328/12 12. 12. 2017
11. 12. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/2281 der Kommission zur Genehmigung einer Anhebung der Grenzwerte für die Anreicherung von Wein aus Trauben der Ernte 2017 in bestimmten Weinanbaugebieten Deutschlands und in allen Weinanbaugebieten Dänemarks, der Niederlande und Schwedens	L 328/17 12. 12. 2017
3. 8. 2017 Delegierte Verordnung (EU) 2017/2293 der Kommission über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von Brettsperholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und von Furnierschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt, in Bezug auf ihr Brandverhalten ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 329/1 13. 12. 2017
28. 8. 2017 Delegierte Verordnung (EU) 2017/2294 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 durch Präzisierung der Begriffsbestimmung des systematischen Internalisierers für die Zwecke der Richtlinie 2014/65/EU ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 329/4 13. 12. 2017
4. 9. 2017 Delegierte Verordnung (EU) 2017/2295 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 329/6 13. 12. 2017
4. 12. 2017 Verordnung (EU) 2017/2296 der Kommission über ein Fangverbot für Leng in den Unionsgewässern des Gebiets IV für Schiffe unter der Flagge Dänemarks	L 329/20 13. 12. 2017
4. 12. 2017 Verordnung (EU) 2017/2297 der Kommission über ein Fangverbot für Kaisergranat in den Gebieten VIIa, VIIb, VIIId und VIIe für Schiffe unter der Flagge Belgiens	L 329/23 13. 12. 2017
12. 12. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/2298 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 329/26 13. 12. 2017
12. 12. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/2299 der Kommission zur Zulassung einer Zubereitung aus <i>Pediococcus acidilactici</i> CNCM MA 18/5M als Zusatzstoff in Futtermitteln für Mastschweine, Schweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (abgesetzt und für die Mast), Masthühner, Mast- und Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, zur Zulassung dieses Futtermittelzusatzstoffs für die Verwendung in Tränkwasser sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2036/2005, (EG) Nr. 1200/2005 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 413/2013 (Zulassungsinhaber: Danstar Ferment AG, vertreten durch Lallemand SAS) ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 329/33 13. 12. 2017

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
12. 12. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/2300 der Kommission zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/82 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China durch aus Kambodscha versandte Einfuhren von Zitronensäure, ob als Ursprungserzeugnisse Kambodschas angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren	L 329/39	13. 12. 2017
13. 12. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/2308 der Kommission zur Zulassung der Zubereitung aus <i>Bacillus subtilis</i> (DSM 5750) und <i>Bacillus licheniformis</i> (DSM 5749) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Saugferkel (Zulassungsinhaber Chr. Hansen A/S) ⁽¹⁾	L 331/19	14. 12. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			
13. 12. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/2309 der Kommission über Abzüge von den Fangquoten für bestimmte Fischbestände im Jahr 2017 wegen Überfischung anderer Bestände in vorangegangenen Jahren und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1345	L 331/23	14. 12. 2017
13. 12. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/2310 der Kommission über die Eröffnung eines Zollkontingents für das Jahr 2018 für die Einfuhr bestimmter unter die Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates fallender aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellter Waren mit Ursprung in Norwegen in die Union	L 331/36	14. 12. 2017
13. 12. 2017	Durchführungsverordnung (EU) 2017/2311 der Kommission zur Festsetzung des gewichteten Durchschnitts der Höchstentgelte für die Mobilfunkzustellung in der gesamten Union und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2292 ⁽¹⁾	L 331/39	14. 12. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			